

Ärzte ohne Grenzen Stiftung

Jahresbericht der Projektförderung zum 31. Dezember 2019

Projekt: „Ein guter Start ins Leben“ in Chost, Afghanistan

UNSERE HILFE IN CHOST, AFGHANISTAN

Projektbericht von Januar bis Dezember 2019



AFGHANISTAN: Die französische Künstlerin Aurelie Neyret illustriert eine Szene in der Geburtsklinik von ÄRZTE OHNE GRENZEN in Chost. Aus kulturellen Gründen dürfen die Patient*innen und Mitarbeiter*innen nicht fotografisch dargestellt werden. © Aurelie Neyret/The Ink Link/MSF

Entwicklungen im Land und im Projektgebiet

2019 fanden in Afghanistan Präsidentschaftswahlen statt, die zu sicherheitsrelevanten Vorfällen führten. Die Zahlen der Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung haben sich von 2009 bis 2019 nahezu verdoppelt. In der entlegenen Provinz Chost blieb die prekäre Sicherheitslage konstant, so dass ÄRZTE OHNE GRENZEN die Projektaktivitäten unter strengen Sicherheitsvorkehrungen weiterhin aufrechterhalten konnte.

Das öffentliche Gesundheitswesen und die medizinische Versorgung in der Provinz Chost sind nach wie vor mangelhaft. Eine Kombination aus schlechter Ausstattung der Gebäude und einem Mangel an qualifiziertem medizinischen Personal, insbesondere an weiblichem Personal, erschwert nach wie vor den Zugang zu einer angemessenen grundlegenden und umfassenden Versorgung in den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie. Besonders in den ländlichen Gebieten herrscht hier dringender Bedarf.

In der Provinz Chost gibt es derzeit 13 öffentliche Gemeindegesundheitszentren, in denen geburtshilfliche Leistungen nur am Vormittag zur Verfügung stehen. Außerhalb der Öffnungszeiten

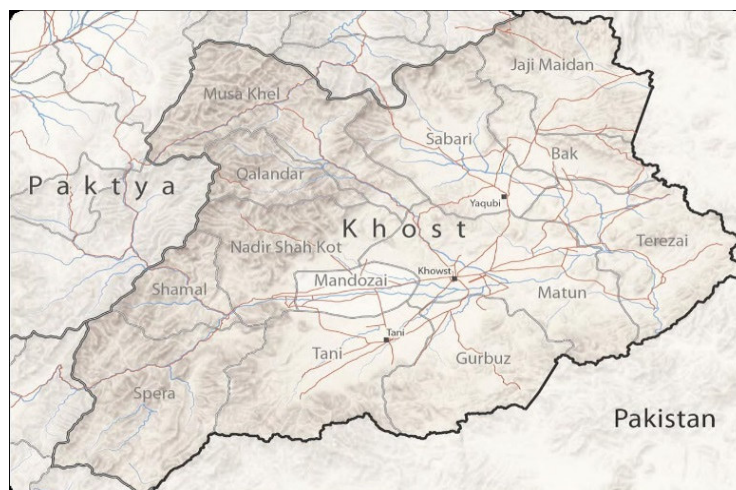
müssen Frauen mit Wehen oft weite Strecken zurücklegen, wobei sie bisweilen sich Gefahren aussetzen, um zu einer Einrichtung zur sekundären Gesundheitsversorgung (öffentlich oder privat) zu gelangen. Aus diesem Grund bringen viele Frauen ihre Babys zu Hause zur Welt. So ist die Mütter- und Neugeborenensterblichkeit nach wie vor hoch.

Projektaktivitäten

Ziel der Präsenz von ÄRZTE OHNE GRENZEN in Chost ist es, durch verbesserten Zugang zu angemessener geburtshilflicher Versorgung auf Ebene der Grund- und Sekundärversorgung zur Senkung der Mütter- und Neugeborenensterblichkeit in der Provinz beizutragen.

Zu diesem Zweck setzte ÄRZTE OHNE GRENZEN im Jahr 2019 den Betrieb einer **Geburts- und Neugeborenenklinik** in der Stadt Chost fort und unterstützte **fünf Gemeindegesundheitszentren** in den Randbezirken der Provinz. Darüber hinaus stellte ÄRZTE OHNE GRENZEN dem **öffentlichen Provinzkrankenhaus in Chost** seine medizinische Expertise sowie finanzielle und logistische Unterstützung zur Verfügung, um die Leistungen der geburtshilflichen Gesundheitsversorgung zu stärken.

Unser Krankenhaus in Chost versorgt ein Gebiet mit fast 1,5 Millionen Einwohner*innen und bietet kostenlose Leistungen, die überwiegend von weiblichem medizinischen Personal erbracht werden. Das Krankenhaus verfügt derzeit über zwei Operationssäle, eine Entbindungsstation mit 60 Betten und eine Neugeborenenstation mit einer Kapazität für 28 kleine Patient*innen. Die Entbindungsstation ist rund um die Uhr geöffnet und bietet eine umfassende geburtshilfliche Notfallversorgung an. Die stationäre Abteilung für Neugeborene verfügt über eine Intensivstation. Zu den zusätzlichen Leistungen gehören Impfungen für Neugeborene, Familienplanung, psychologische Betreuung und allgemeine Gesundheitsförderung.



Die fünf von ÄRZTE OHNE GRENZEN unterstützten Gemeindegesundheitszentren befinden sich in den Orten Lakan, Tani, Gurbuz, Sabari und Nadir Shah Kot. Im Jahr 2019 bestand unsere Unterstützung unter anderem in Spenden von Medikamenten und medizinischem Material sowie in der Ausbildung von medizinischem Personal. Darüber hinaus installierten wir in allen fünf Gesundheitszentren Sonnenkollektoren. Diese sind funktionstüchtig und erzeugen genügend elektrische Energie, um den Bedarf der einzelnen Einrichtungen zu decken (siehe Fotos unten).



Neu errichtete Solarmodule in Nadir Shah Kot,
Provinz Chost



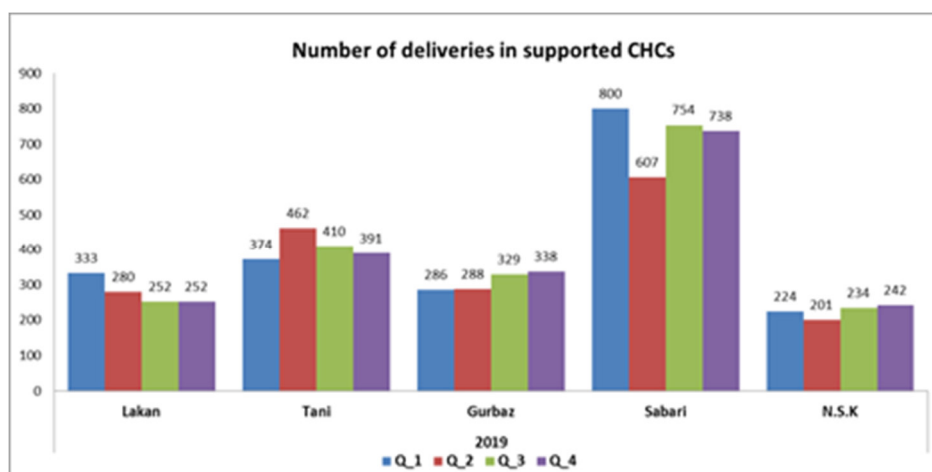
Solarstromversorgung in Tani,
Provinz Chost

Ergebnisse

Im Jahr 2019 betreuten unsere Mitarbeiter*innen mehr als 23.000 Entbindungen in der Geburtsklinik Chost. Damit ist Chost eine der am stärksten frequentierten Geburtskliniken von ÄRZTE OHNE GRENZEN weltweit. Die große Arbeitsbelastung bedeutet eine erhebliche Herausforderung für unsere Teams.

Durch die Unterstützung der umliegenden Gemeindegesundheitszentren sowie des öffentlichen Provinzkrankenhauses in Chost wollten wir unser Krankenhaus entlasten und gleichzeitig den Müttern die Entbindung in größerer Nähe zu ihren Wohnorten ermöglichen. Die Geburtsklinik von ÄRZTE OHNE GRENZEN soll ihre Ressourcen verstärkt auf komplizierte Entbindungen konzentrieren, die mit höheren Risiken für die Gesundheit von Müttern und Babys verbunden sind.

Im Jahr 2019 war in allen öffentlichen Gesundheitseinrichtungen der Provinz ein Anstieg der Zahl der Entbindungen im Vergleich zu 2018 und den Jahren davor zu verzeichnen. Dank der Verfügbarkeit von Solarstrom blieben die von ÄRZTE OHNE GRENZEN unterstützten **Gemeindegesundheitszentren** auch nach Einbruch der Dunkelheit in Betrieb und konnten so unkomplizierte Entbindungen begleiten, ohne die Patientinnen an andere Zentren der sekundären Gesundheitsversorgung überweisen zu müssen. Die Zahl der Entbindungen stieg von 4.576 im Jahr 2018 auf 7.795 im Jahr 2019 (Verteilung siehe Grafik unten).



Im **öffentlichen Provinzkrankenhaus Chost** wurden 2019 6.970 Geburten verzeichnet, gegenüber 5.842 im Jahr 2018 – davon wurden 47% nach vordefinierten medizinischen Kriterien von unserer Geburtsklinik dorthin überwiesen.

Im Jahr 2019 ging die Zahl der Geburten in unserer **Geburtsklinik Chost** zum ersten Mal seit Beginn des Projekts im Jahr 2012 um 8% zurück (23.167 im Vergleich zu 25.000 Entbindungen im Jahr 2018). Dennoch war es nicht möglich, wesentliche Fortschritte bei der Umgestaltung der Geburtsklinik in eine Überweisungseinrichtung für komplizierte Fälle zu erzielen: 80% der Aufnahmen waren weiterhin normale Entbindungen, wobei unmittelbar mit der Geburt verbundene Komplikationen nur etwa 10% der Gesamtzahl der Aufnahmen ausmachten. Die restlichen 10% entfielen auf zusätzliche Leistungen wie Familienplanung und kleinere Operationen.

Es hat sich somit gezeigt, dass dieses Ziel derzeit wahrscheinlich unrealistisch ist: Angesichts der zentralen Lage der Geburtsklinik und des allgemeinen Mangels an geburtshilflichen Kapazitäten in der Provinz wird sich auch weiterhin eine große Zahl von Patientinnen direkt an die Klinik wenden. Daher wird es für ÄRZTE OHNE GRENZEN schwierig, die Aufnahmekriterien zu verschärfen, solange es kein zusätzliches Gesundheitszentrum in unmittelbarer Nähe unserer Klinik gibt, wohin wir die Patientinnen mit unkomplizierten Schwangerschaften umleiten können.

Insgesamt gehen wir auf der Grundlage der Berechnung der erwarteten Entbindungen innerhalb der Zielbevölkerung und der Anzahl der Geburten in den von ÄRZTE OHNE GRENZEN unterstützten Strukturen davon aus, dass im Jahr 2019 rund 84% der Entbindungen in der Provinz von qualifizierten Geburtshelfer*innen betreut wurden. Unser Ziel für dieses Jahr war es, darauf hinzuarbeiten, dass mindestens 60% der Geburten medizinisch betreut werden, und daher betrachten wir dieses Ziel als erreicht. 40–50% aller Geburten in der Provinz wurden von ÄRZTE OHNE GRENZEN betreut.

Zusätzlich zur geburtshilflichen Versorgung leistete ÄRZTE OHNE GRENZEN in unserer stationären **Neugeborenenabteilung** in Chost Neonatalversorgung für 2.066 Neugeborene. Das ist ein Anstieg um 31% gegenüber 1.636 Aufnahmen im Jahr 2018. Die Hauptmorbidityäten in der Neonatologie sind Frühgeburten und niedriges Geburtsgewicht. Alle Babys, die in unserer Geburtsklinik geboren wurden, wurden vor der Entlassung mit BCG (gegen Tuberkulose) sowie gegen Polio und Hepatitis B geimpft.

Ausblick

Für den nächsten Planungszeitraum hat ÄRZTE OHNE GRENZEN den Bau eines neuen Gebäudes unserer Geburtsklinik in Chost geplant. Der Baubeginn war für 2020 geplant, aber aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-Pandemie wurde das Projekt vorläufig ausgesetzt. Wir hoffen, dass wir es zeitnah fortsetzen können.

Wir wollen zudem unser Netzwerk von Gemeindegesundheitsshelfer*innen stärken. Dadurch können wir Informationen zum Thema Gesundheit von Müttern und Neugeborenen an die Gemeinden weitergeben und Gesundheitsdaten aus den entlegeneren Gebieten sammeln.

Die Kapazitäten für eine angemessene geburtshilfliche Versorgung in den öffentlichen Gesundheitseinrichtungen in Chost müssen weiter ausgebaut werden. ÄRZTE OHNE GRENZEN wird weiterhin die geburtshilflichen Kapazitäten sowohl im öffentlichen Provinzkrankenhaus Chost als auch in den umliegenden Gesundheitszentren stärken. Darüber hinaus werden wir Unterstützung für eine weitere Einrichtung der primären Gesundheitsversorgung in der Nähe unserer Geburtsklinik in Chost leisten. Wenn sich die Sicherheitslage nicht weiter verschlechtert, wäre dies die Grundlage für die Übergabe unserer Aktivitäten an die zuständigen Gesundheitsbehörden in der Zukunft.

Zahlen und Fakten (Januar bis Dezember 2019)

23.167 Geburten in der Geburtsklinik
 7.795 Geburten in den unterstützten Gesundheitszentren
 26.728 Aufnahmen in die Geburtsstation
 2.066 Aufnahmen in die Neonatologie
 69.267 Impfungen für Neugeborene und kleine Kinder

Projektabrechnung

Zeitraum der Kostenaufstellung: 01.01.2019 – 31.12.2019

Budgetlinien – Beschreibung	EUR
Kosten Medikamente und medizinisches Material	1.085.285
Kosten nicht-medizinischer Posten (inkl. bauliche Maßnahmen, Wasseraufbereitung und sanitäre Anlagen, technische Ausstattung)	669.693
Frachtkosten für Hilfsgüter (inkl. Lagerung und Zollabfertigung)	127.787
Projektgebundene Verwaltungskosten (inkl. Transport-, Miet- und Wartungskosten, Versicherungen, Bankgebühren, Steuer, Verbrauchsmaterialien)	198.571
Personalkosten (nationale und internationale Mitarbeiter*innen)	2.673.553
Gesamtkosten	4.754.889

Aktuelles aus unseren Projekten in Afghanistan

Am 12. Mai 2020 fand ein vorsätzlicher Angriff auf die Geburtsklinik von ÄRZTE OHNE GRENZEN im Dasht-e-Barchi Krankenhaus in **Kabul** statt. 25 Menschen sind umgebracht worden, darunter zwei Kinder im Alter von sieben und acht Jahren, eine Hebamme von ÄRZTE OHNE GRENZEN und 16 Mütter, die in ihren Betten gezielt erschossen wurden.

Schweren Herzens haben wir uns dazu entschlossen, unsere Aktivitäten im Dasht-e-Barchi Krankenhaus aufgrund der Sicherheitslage einzustellen. Wir prüfen, wie wir in Zukunft der Bevölkerung weiterhin zur Seite stehen können.



Verwaltungssitz:
Am Köllnischen Park 1
D – 10179 Berlin
Tel.: (+49) 30 – 700 130 0
Fax: (+49) 30 – 700 130 340

Vorstand:
Florian Westphal
Katja Carson
Barbara Gerold-Wolke

Kontoverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE74 3705 0198 0000 0729 00
BIC: COLSDE33

Ärzte ohne Grenzen Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 322 Abs. 7 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

Considering the requirements of Sec. 322 (7) HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.

Ärzte ohne Grenzen Stiftung München

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Bericht des Vorstands über die
Erfüllung des Stiftungszwecks
31. Dezember 2019

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ärzte ohne Grenzen Stiftung

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes der Ärzte ohne Grenzen Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den freiwillig angewandten deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes ein zutreffendes Bild von den Aktivitäten zur Erfüllung des Stiftungszweckes und steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes, zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stiftungsrats für den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den freiwillig angewandten deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von den Aktivitäten zur Erfüllung des Stiftungszweckes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes erbringen zu können.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes insgesamt ein zutreffendes Bild von den Aktivitäten zur Erfüllung des Stiftungszweckes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes mit dem Jahresabschluss und das von ihm vermittelte Bild von den Aktivitäten zur Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Artikel 16 Abs. 3 BayStG

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Artikel 16 Abs. 3 BayStG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.



Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 16 BayStG zur Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie für die internen Kontrollen und Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach Artikel 16 Abs. 3 BayStG ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 16 BayStG und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Berlin, 20. April 2020

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Diederichs
Wirtschaftsprüfer

Weinberg
Wirtschaftsprüfer

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.646,28	152.706,02
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.178.479,07	5.596.928,53
(beinhaltet Grundstockvermögen von EUR 6.123.655,38; Vj. EUR 5.431.005,38)	<u>6.180.125,35</u>	<u>5.749.634,55</u>
	<u>6.180.125,35</u>	<u>5.749.634,55</u>
Treuhandvermögen	1.162.589,65	1.302.679,02

Passiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital		
Vortrag zum 01. Januar	5.431.005,38	4.095.810,38
Einstellungen	692.650,00	1.335.195,00
Stand am 31. Dezember	<u>6.123.655,38</u>	<u>5.431.005,38</u>
II. Ergebnismrücklagen		
Vortrag zum 01. Januar	35.329,17	36.882,83
Entnahmen / Einstellungen	3.010,80	-1.553,66
Stand am 31. Dezember	<u>38.339,97</u>	<u>35.329,17</u>
	<u>6.161.995,35</u>	<u>5.466.334,55</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>3.300,00</u>	<u>3.300,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>14.830,00</u>	<u>280.000,00</u>
	<u>6.180.125,35</u>	<u>5.749.634,55</u>
Treuhandverbindlichkeiten	1.162.589,65	1.302.679,02

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 2019

	EUR	2019 EUR	2018 EUR
1. Spenden und Zuwendungen			
a) Spenden			
im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	168.742,00		157.378,00
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	0,00		0,00
- noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
= Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres		168.742,00	157.378,00
b) Erbschaften		300.000,00	142.871,91
c) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb		<u>112.130,00</u>	<u>87.110,00</u>
		<u>580.872,00</u>	<u>387.359,91</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge		4.691,81	4.798,63
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke			
a) Aufwendungen für Projekte	-480.000,00		-280.000,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb	-99.100,23		-110.931,20
c) Förderung von Forschung und Entwicklung	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		-579.100,23	-390.931,20
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.216,25	-3.992,72
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		763,47	1.211,72
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0,00
7. <u>Jahresüberschuss/Vorjahr: Jahresfehlbetrag</u>		<u>3.010,80</u>	<u>-1.553,66</u>
8. Einstellung in die Ergebnissrücklage/Vorjahr: Entnahme aus der Ergebnissrücklage		<u>-3.010,80</u>	<u>1.553,66</u>
9. <u>Mittelvortrag</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Stiftung wurde aufgestellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 des Handelsgesetzbuches sowie unter Beachtung des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Stellungnahme zur Rechnungslegung des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21). In entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch wurden die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 Handelsgesetzbuch unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten aufgestellt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt und sämtlich wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nominalwert bewertet.

Das **Stiftungskapital** entspricht dem Wert des Vermögens, das der Stiftung durch Stiftungsakt und Zustiftungen übertragen wurde.

Die **Ergebnisrücklagen** werden ausschließlich aus dem erwirtschafteten Ergebnis aus der Vermögensverwaltung gebildet.

Noch nicht verbrauchte Spendenmittel und Erbschaften werden unter dem Posten **Noch nicht verbrauchte Spenden und Erbschaften** ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** sind in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme zum Erfüllungsbetrag angesetzt und tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und sämtlich – wie auch am Vorjahresstichtag – innerhalb eines Jahres fällig.

Erläuterungen zur Bilanz

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** bestehen aus der Organisation des Humanitären Kongresses (EUR 1.646).

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen die Prüfungskosten.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen im Wesentlichen gegenüber dem Verein Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion e. V. und betreffen die zum Bilanzstichtag noch nicht transferierten Projektmittel für 2019 (EUR 13.000).

Bei dem **Treuhandvermögen** handelt es sich um unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen. In gleicher Höhe bestehen **Treuhandverbindlichkeiten**.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb** betreffen die Organisation des Humanitären Kongresses.

Die **Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke** ergeben sich im Geschäftsjahr 2019 wie folgt:

	EUR
Projektaufwand Afghanistan	480.000
Organisation des Humanitären Kongresses	99.100
	<u>579.100</u>

Die als **Sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten im Wesentlichen die Prüfungskosten (EUR 3.385). Die Verwaltungskosten entsprechen 0,72 Prozent (Vorjahr 1,0 Prozent) der Gesamtaufwendungen der Stiftung.

Die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf den ideellen Bereich, den Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung ergibt sich aus der Anlage zum Anhang.

Sonstige Angaben

Sitz der Stiftung ist München. Die Stiftung ist im bayerischen Stiftungsverzeichnis eingetragen. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt in Berlin.

Die Ärzte ohne Grenzen Stiftung beschäftigt keine **Mitarbeiter*innen**.

Dem **Stiftungsvorstand** gehörten 2019 an:

Florian Westphal, Berlin, Geschäftsführer des Vereins Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion e. V. – Vorsitzender

Katja Carson, Berlin, Abteilungsleiterin des Vereins Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion e. V. – stellv. Vorsitzende

Barbara Gerold-Wolke, Berlin, Abteilungsleiterin des Vereins Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion e. V.

Dem **Stiftungsrat** gehörten 2019 an:

Wiltrud Heiss, Bern/Schweiz, Betriebswirtin – Vorsitzende

Oliver Moldenhauer, Physiker – stellv. Vorsitzender (seit 22.06.2019)

Tessa Fuhrhop, Berlin, Juristin und Ethnologin

Dr. med. Anja Junker, Berlin, Ärztin – im Stiftungsrat und Vorsitzende bis 22.06.2019

Stiftungsvorstand und **Stiftungsrat** sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Der Stiftungsvorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.010 in die Ergebniserücklagen einzustellen.

Berlin, 20.04.2020

Ärzte ohne Grenzen Stiftung
Der Stiftungsvorstand



Florian Westphal



Katja Carson



Barbara Gerold-Wolke

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Spartenrechnung 2019

Anlage zum Anhang

	Gesamt EUR	Ideeller Bereich EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Zweckbetrieb EUR
1. Spenden und Zuwendungen				
a) Spenden	168.742,00	168.742,00	0,00	0,00
b) Erbschaften	300.000,00	300.000,00	0,00	0,00
c) Beiträge und Zuwendungen				
Zweckbetrieb	112.130,00	0,00	0,00	112.130,00
	580.872,00	468.742,00	0,00	112.130,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.691,81	0,00	0,00	4.691,81
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke				
a) Aufwendungen für Projekte	-480.000,00	-480.000,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb	-99.100,23	0,00	0,00	-99.100,23
c) Förderung von Forschung und Entwicklung	0,00	0,00	0,00	0,00
	-579.100,23	-480.000,00	0,00	-99.100,23
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.216,25	-4.216,25	0,00	0,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	763,47	0,00	763,47	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. <u>Jahresergebnis</u>	3.010,80	-15.474,25	763,47	17.721,58
8. Mittelvortrag aus dem Vorjahr	0,00	-379.767,46	464.484,70	-84.717,24
9. Einstellung in die Ergebnismrücklage	-3.010,80	0,00	-3.010,80	0,00
10. <u>Mittelvortrag</u>	0,00	-395.241,71	462.237,37	-66.995,66

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München

Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Jahr 2019

Die Stiftung dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung von Projekten der humanitären Hilfe und der Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe. Sie verwirklicht diese Ziele u. a. durch Förderung von Forschungsvorhaben zu Fragen der medizinischen Nothilfe und der Entwicklungspolitik.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes hat die Stiftung im Jahr 2019 folgende Aktivitäten unternommen:

1. Die Stiftung hat sich an der Finanzierung eines Projektes von ÄRZTE OHNE GRENZEN, einer Mutter-Kind-Klinik in Chost, Afghanistan, mit EUR 480.000 beteiligt. Die Geburtsklinik von ÄRZTE OHNE GRENZEN bietet eine umfassende geburtshilfliche Notversorgung an, medizinische Versorgung für Neugeborene, Familienplanung und allgemeine Gesundheitsförderung. Das Krankenhaus verfügt über eine Geburtsstation mit 68 Betten sowie eine Säuglingsstation mit 22 Betten, zwei Operationssäle und eine Klinik für Frauenheilkunde. Darüber hinaus unterstützt ÄRZTE OHNE GRENZEN in den Randbezirken der Provinz fünf Gesundheitszentren im logistischen und medizinischen Bereich. Zum Beispiel leisten die Teams medizinische Schulungen, liefern Medikamente und errichten Solaranlagen zur Stromerzeugung.
2. Die Stiftung organisierte den 21. Humanitären Kongress Berlin zum Thema „A Perfect Storm: Humanitarian Impacts of Climate Change“, der am 17. und 18. Oktober 2019 stattfand. Der Kongress wurde von Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e. V., Ärzte der Welt, dem Deutschen Roten Kreuz, der Ärztekammer Berlin und Partnerorganisation Greenpeace veranstaltet.

Der Humanitäre Kongress ist ein internationales Forum für den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ideen zur humanitären Hilfe. Das Besondere daran ist die Verknüpfung von humanitären mit medizinischen Themen sowie die gemeinsame Diskussion von internationalem Fachpublikum, Expertinnen und Experten sowie Studierenden aus verwandten Bereichen. Im Jahr 2019 nahmen rund 1.000 Personen an dem Kongress teil.

Bei 22 Vorträgen, Workshops und Podiumsdiskussionen tauschten sich rund 100 internationale Expert*innen über eine Vielzahl humanitärer Herausforderungen aus. Die Themen waren dabei unter anderem „Health and Climate Change“, „Do No Harm: Environmental Protection and Reducing Our Own Footprint“ und „The Ebola Outbreak in the Democratic Republic of the Congo“.

Der Kongress stellte auch dieses Jahr wieder eine wichtige Plattform für den Austausch von Vertreter*innen aus Praxis und Theorie der humanitären Hilfe dar. Ferner bot er jungen Menschen einen Überblick über mögliche berufliche Tätigkeiten auf diesem Gebiet.

Die Aufwendungen für den Humanitären Kongress beliefen sich auf EUR 99.100,23. Dem standen Einnahmen von EUR 116.821,81 gegenüber, sodass sich ein Überschuss von EUR 17.721,58 ergab, welcher mit den Verlusten der letzten Jahre verrechnet wird.

Die Stiftung wurde im Jahr 2003 von Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e. V. mit einem Vermögen von zunächst EUR 100.000 ausgestattet. Zustiftungen von Unterstützern in den Jahren 2004 bis 2018 in Höhe von EUR 5.331.005 erhöhten das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2018 auf EUR 5.431.005. Im Jahr 2019 erfolgten Zustiftungen von insgesamt EUR 692.650 sodass das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2019 EUR 6.123.655 beträgt. Ferner werden durch die Ärzte ohne Grenzen Stiftung drei unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen treuhänderisch geführt. Zum 31. Dezember 2019 bestehen aus den als Treuhandvermögen ausgewiesenen Stiftungen Treuhandverbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.162.590.

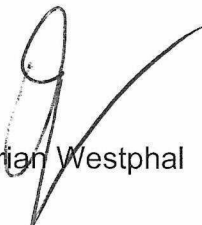
Die Stiftung finanziert ihre Aktivitäten mittels der Erträge aus der Anlage des Stiftungs- und Treuhandvermögens sowie aus Spenden und Beiträgen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Organisation des Humanitären Kongresses.

Der Stiftungsvorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.010 in die Ergebnismrücklagen einzustellen.

Berlin, den 20.04.2020

ÄRZTE OHNE GRENZEN Stiftung

Der Stiftungsvorstand



Florian Westphal



Katja Carson



Barbara Gerold-Wolke

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.